

Neue Chance für reuige Steuersünder

Ab 2010 gibt es die straflose Selbstanzeige für Steuersünder

Reuige Steuersünder können ihr schlechtes Gewissen ab nächstem Jahr straffrei erleichtern und sich selbst anzeigen. Die Behörden hoffen auf einen Zustupf für die krisengebeutelten öffentlichen Haushalte.

EDOARDO ESPOSITO

Steuerhinterziehung ist auch in der Schweiz ein beliebtes und weit verbreitetes Tun. Nach jahrelangem Ringen hat das Parlament im März 2008 eine «Mini-Steueramnestie» mit zwei Anreizen zur Steuerehrlichkeit verabschiedet, die nun auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Zum einen können Erben bei der Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren. Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Zum andern wird künftig bei der Offenlegung einer eigenen Steuerhinterziehung, einer so genannten Selbstanzeige, einmalig auf die Erhebung einer Busse verzichtet: Fällig werden lediglich die Nachsteuer und der Verzugszins für die letzten zehn Jahre.

AHV-Beiträge mit Verzugszinsen

Ziel ist es, möglichst viele hinterzogene Einkommen und Vermögen in die Legalität zurückzuführen. Von den Erleichterungen betroffen sind allerdings «nur» die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich des Verzugszinses geschuldet. Nach der alten Regelung kann im Erbfall bei einer früheren

Steuerhinterziehung des Verstorbenen die Nachsteuer samt Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod eingefordert werden. Neu werden die Erben des Steuerhinterziehers die Steuern samt Verzugszins nur noch für die letzten drei Steuerperioden vor dem Todesjahr des Erblassers nachzahlen müssen.

Erben müssen mithelfen

In einer Erbengemeinschaft kann jeder Erbe diese Steuererleichterung für das gesamte Erbe auslösen: Die Erbengemeinschaft wird bis zur Erhebung der Steuer als ein Subjekt betrachtet. Die Erben kommen allerdings nur dann in den Genuss der um sieben Jahre verkürzten Erbbennachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht voll erfüllen: Es muss ein vollständiges und genaues Nachlassinventar erstellt werden. Überdies wird die verkürzte Nachbesteuerung nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden bislang überhaupt keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt – wie bisher – eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Bis zum Ende dieses Jahres gilt noch das folgende Regime: Eine Person, die wegen Steuerhinterziehung ertappt wird oder sich selbst anzeigt, wird mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der hinterzogenen Steuer bestraft.

Ab 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei der ersten Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung straffrei aus. Für die hinterzogenen Einkommen und Vermögen werden einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre erhoben.

Auch Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende bei der Steuerhinterziehung können die Selbstanzeige machen. Die einmalige Bussenbe-

freiung wird allerdings nur gewährt, wenn die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung hatte und die steuerpflichtige Person bei der Aufklärung des Vergehens vorbehaltlos mitmacht.

Dann wird neben dem Wegfall der Busse auch keine Strafverfolgung für Delikte wie Urkundenfälschungen eingeleitet, die der Steuerhinterziehung dienen. Die straflose Selbstanzeige ist einmalig. Werden später erneut Steuern hinterzogen und erfahren die Steuerbehörden davon, wird wie bis anhin gebüsst und strafrechtlich verfolgt.

Willkommene Steuereinnahmen

Bei juristischen Personen wie der Aktiengesellschaft können neben den aktuellen Verantwortungs-trägern auch ausgeschiedene Organmitglieder oder Vertreter die erste privilegierte Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung eingeben. Ist diese Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt und wird vorbehaltlos an der Aufklärung mitgearbeitet, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

Die Behörden hoffen, dass die «Mini-Steueramnestie» wegen der Straffreiheit im Startjahr 2010 möglichst viele reuige Steuersünder zur Selbstanzeige bewegt. Das würde den krisengebeutelten öffentlichen Haushalten zusätzliche Steuereinnahmen und damit einen willkommenen Zustupf bringen.

DER EXPERTE



Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Zusammenarbeit mit dem IFFP, Institut für Finanzplanung.